



Satzung über die Rahmenbestimmungen für die Kontaktstudien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 7. August 2018¹

Auf Grund von §§ 31 Abs. 5, 59 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kontaktstudienangebote der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Diese sind auf der Webseite des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (Center for Lifelong Professional Development), im Folgenden ZWW (CLPD), aufgeführt.

§ 2 Kontaktstudienangebote

- (1) Kontaktstudienangebote bedürfen der Zustimmung des Senats durch Verabschiedung einer Kontaktstudienordnung (KSO) für das jeweilige Kontaktstudium.
- (2) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Abweichungen oder Ergänzungen für die konkreten Kontaktstudienangebote werden über die jeweiligen Kontaktstudienordnungen geregelt. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an einem Kontaktstudium werden Gebühren erhoben, deren Höhe in der jeweiligen Kontaktstudienordnung aufgrund einer umfassenden Kostenkalkulation festgesetzt wird.
- (4) Diese Satzung regelt die Vergabe von Hochschulzertifikaten, soweit sie im Rahmen eines Kontaktstudiums erteilt werden.
- (5) Kontaktstudienangebote werden in das Qualitätsmanagementsystem der PH Ludwigsburg eingebunden. Näheres regelt die Qualitätsmanagement-Steuergruppe.

§ 3 Credit Points (CP)

- (1) Für Hochschulzertifikate werden Credit Points (CP) auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.

- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der Teilnehmerinnen / Teilnehmer. Die Anzahl der CP für ein Hochschulzertifikat richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Hochschulzertifikats zu erreichen. Ein CP entspricht 30 Arbeitsstunden.
- (3) Die Vergabe von CP erfolgt für den Nachweis, dass die im Kontaktstudium vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden. Die zur Erlangung des Hochschulzertifikats erforderlichen Leistungen regelt die jeweilige KSO.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudium ergeben sich aus der jeweiligen KSO. Im Zweifel entscheidet der/die Kontaktstudienverantwortliche über die erforderliche Eignung eines Bewerbers/einer Bewerberin.

§ 5 Anmeldung

Sofern die Kontaktstudienordnung eines Kontaktstudiums nichts anderes regelt,

- (1) wird der konkrete Anmeldeschluss über die Homepage des ZWW (CLPD) und im Veranstaltungsflyer bekanntgegeben.
- (2) sind Anmeldungen nur über das jeweilige Online-Anmeldeformular auf der Webseite des jeweiligen Kontaktstudiums möglich.
- (3) ist mit dem vollständigen Ausfüllen des Anmeldeformulars und der Bestätigung zur Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen (KSO) und der Datenschutzbestimmungen die Anmeldung verbindlich.

§ 6 Zulassung

Sofern die Kontaktstudienordnung eines Kontaktstudiums nichts anderes regelt,

- (1) erfolgt eine Zulassung, wenn die Anmeldung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Zugangsvoraussetzungen nach §4 erfüllt sind;
- (2) erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in der KSO festgelegte Höchstteilnehmerzahl, wird der Bewerber/die Bewerberin darüber umgehend informiert. Es besteht die Möglichkeit, als evtl. Nachrücker/in in eine Warteliste aufgenommen zu werden.
- (3) ergeht über die Zulassung zum Kontaktstudium möglichst zeitnah nach dem Anmeldeeingang ein schriftlicher Zulassungsbescheid bzw. eine Bestätigung der Teilnahme sowie ca. vier Wochen vor Beginn des Kontaktstudiums ein Gebührenbescheid über die Höhe der Teilnahmegebühr.
- (4) erhält der Bewerber / die Bewerberin einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, wenn die in §4 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

§ 7 Rechte der Teilnehmenden

- (1) Die Weiterbildungsteilnehmenden der Kontaktstudien sind keine immatrikulierten Studierenden, sind aber gemäß § 64 Abs. 3 LHG berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen und die Pädagogische Hochschulbibliothek (mit Ausnahme von E-Books) zu Lernzwecken zu nutzen und erhalten auf Antrag einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerausweis.
- (2) Weiterbildungsbausteine, die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder einer anderen deutschen Hochschule belegt wurden, mit CPs und Benotung ausgewiesen sind und hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und der Anforderungen der wissenschaftlichen Weiterbildung äquivalent sind, können von der / dem Kontaktstudienverantwortlichen angerechnet werden.

§ 8 Rücktritt

- (1) Der Rücktritt einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers vom Kontaktstudium ist dem ZWW (CLPD) in Form einer schriftlichen Kündigung per Post oder per Mail unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei einem Rücktritt bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Verwaltungsgebühr von 170 € erhoben.
- (3) Falls ein/e Ersatzteilnehmer/in gestellt wird, ist lediglich die Verwaltungsgebühr fällig.
- (4) Bei späterem Rücktritt oder Beendigung der Teilnahme erfolgt keine Erstattung, auch nicht anteilig.
- (5) Bei Nichtzustandekommen der Veranstaltung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sofort benachrichtigt. In diesem Fall besteht für das ZWW (CLPD) nur die Verpflichtung zur Rückerstattung bereits gezahlter Teilnahmegebühren. Ein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht nicht.
- (6) Für öffentliche Leistungen gilt die „Allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“.

§ 9 Hochschulzertifikat

- (1) Die Leistungs- und Prüfungsmodalitäten zur Erlangung eines Hochschul- oder Weiterbildungszertifikats sind in der jeweiligen KSO bzw. im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Ein Hochschulzertifikat kann nach erfolgreichem Abschluss des Kontaktstudiums vom ZWW (CLPD) nur ausgestellt werden, wenn alle Gebühren vollständig und fristgerecht bezahlt wurden.
- (3) Das Hochschulzertifikat enthält den Namen des Kontaktstudiums, Angaben zu Prüfungsnoten (falls vergeben) und zu der Zahl der im Modulhandbuch geregelten CP, sowie zu den Kompetenzen, die mit der Weiterbildung erworben werden. Das Hochschulzertifikat wird von einem Mitglied des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Das Hochschulzertifikat wird in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.
- (4) Die Zustellung des Hochschulzertifikats erfolgt in der Regel durch das ZWW (CLPD) per Post.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 7. August 2018

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor